



Auszug aus der Anlage zur Immatrikulationsatzung vom
11. November 2009

Zuletzt aktualisiert durch Senatsbeschluss vom 22. April 2015

**INHALTE DER AUFNAHMEPRÜFUNGEN
NACH §§ 6 – 8 DER IMMATRIKULATIONSSATZUNG**

**Vorbemerkung
zur Prüfungsdauer in den künstlerischen Fächern mit freier Programmwahl**

Soweit in künstlerischen Teilen mit freier Programmwahl eine Dauer angegeben ist, handelt es sich immer um die Dauer des zu erarbeitenden Programms und nicht um die Dauer der Prüfung. Hinsichtlich der konkreten Dauer einer Aufnahmeprüfung in den künstlerischen Teilen wird auf § 12 Abs. 1 Satz 2 der Immatrikulationsatzung verwiesen.

2. MASTER-STUDIENGÄNGE

2.3 Master Cembalo

Vortrag von mindestens drei Werken aus unterschiedlichen Epochen bzw. unterschiedlicher stilistischer Ausrichtung. Die Gesamtdauer des Programms muss mindestens 45 Minuten betragen. Ein Werk soll von J.S. Bach sein.

Maestro al Cembalo

Für Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: Sprachprüfung: Überprüfung der Deutschkenntnisse in mündlicher und/oder schriftlicher Form im Hinblick auf die Gegebenheiten der Arbeit mit Ensembles. Das Bestehen der Sprachprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungsteilen.

- 1) Künstlerische Prüfung Cembalo oder Orgel
3 anspruchsvolle Solo-Werke des 17./18. Jahrhunderts unterschiedlicher Stilistik (Programmdauer ca. 30 Min.)
- 2) Proben-Praxis
Musikalische Darstellung/Skizzierung
 - a. einer dialogischen Szene aus Barockoper, Oratorium oder Kantate nach eigener Wahl (z.B. Szenen aus einer Händel-Oper oder eine Bach-Kantate)
 - b. Orchestersuite mit Tanzsätzen (z.B. Rebel Les Elements, Telemann Suite) am Instrument, mit markierten Stimmen und Einsätzen.
- 3) Realisation eines vorbereiteten schwierigen Generalbasses nach eigener Wahl unter Berücksichtigung stilistischer Kriterien (Frankreich, Deutschland oder Italien)
- 4) Vom-Blatt-Spiel je eines von der Kommission vorgelegten Generalbasses und Partiturausschnitts.